VERORDNUNG (EWG) Nr. 3125/89 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1989

zur Einstellung des Seezungen- und Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 [2], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 4194/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 über die zulässige Gesamtfangmenge für 1989 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2278/89 [4], sieht für 1989 Quoten für Seezungen und Schollen vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben haben die Seezungen- und Schollenfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche VII f und g durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder in Belgien registriert sind, die für 1989 zugeteilten Quoten erreicht. Belgien hat die Fischerei dieser Bestände mit Wirkung vom 10. Oktober 1989 verboten. Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Seezungen- und Schollenfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche VII f und g durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder in Belgien registriert sind, gelten die Belgien für 1989 zugeteilten Quoten als ausgeschöpft.

Der Seezungen- und Schollenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche VII f und g durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 10. Oktober 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1989

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.
[3] ABl. Nr. L 369 vom 31. 12. 1988, S. 3.
[4] ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 5.